

Verordnungsblatt für das Generalgouvernement

Dziennik Rozporządzeń
dla Generalnego Gubernatorstwa

1942	Ausgegeben zu Krakau, den 6. Oktober 1942 Wydano w Krakau, dnia 6 października 1942 r.	Nr. 83
-------------	---	---------------

Tag dzień	Inhalt/Treść	Seite strona
25. 9. 42	Zweite Verordnung zur Einführung des Rechts des Gesundheits- und Veterinärwesens im Distrikt Galizien Drugie rozporządzenie celem wprowadzenia prawa spraw zdrowotnych i weterynaryjnych w Okręgu Galizien (Galicja)	557 557
25. 9. 42	Neunte Verordnung über die Einführung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Distrikt Galizien Dziewiąte rozporządzenie o wprowadzeniu przepisów prawno-administracyjnych w Okręgu Galizien (Galicja)	558 558
24. 9. 42	Erlaß über die Errichtung des Schewtschenko-Instituts in Lemberg	558

Zweite Verordnung

zur Einführung des Rechts des Gesundheits- und Veterinärwesens im Distrikt Galizien.

Vom 25. September 1942.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Zulassung zum Beruf eines Desinfektors und Schädlingsbekämpfers vom 21. Juli 1941 (VBIGG. S. 438) wird im Distrikt Galizien mit der Maßgabe eingeführt, daß eine nach § 6 erforderliche Zulassung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Einführungsverordnung nachzusuchen ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1942 in Kraft.

K r a k a u, den 25. September 1942.

Der Generalgouverneur
In Vertretung
Bühler

Drugie rozporządzenie

celem wprowadzenia prawa spraw zdrowotnych i weterynaryjnych w Okręgu Galizien (Galicja).

Z dnia 25 września 1942 r.

Na podstawie § 5 ust. 1 Dekretu Führer'a z dnia 12 października 1939 r. (Dz. U. Rzeszy Niem. I str. 2077) rozporządzam:

§ 1

Rozporządzenie o wyszkoleniu i dopuszczeniu do zawodu dezynfektora i zwalczającego szkodniki z dnia 21 lipca 1941 r. (Dz. Rozp. GG. str. 438) wprowadza się w Okręgu Galizien (Galicja) z tym, że podanie o dopuszczenie wymagane w myśl § 6 należy złożyć w przeciągu trzech miesięcy od wejścia w życie niniejszego rozporządzenia wprowadzającego.

§ 2

Rozporządzenie niniejsze wchodzi w życie z dniem 15 października 1942 r.

K r a k a u, dnia 25 września 1942 r.

Generalny Gubernator
W zastępstwie
Bühler

Neunte Verordnung

über die Einführung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Distrikt Galizien.

Vom 25. September 1942.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Einzig er Paragraph.

(1) Im Distrikt Galizien tritt das gesamte Kommunalrecht, das dort am 31. August 1939 gegolten hat, wieder in Kraft.

(2) Bei den Änderungen und Ergänzungen, die durch das bereits eingeführte deutsche Recht getroffen sind, behält es sein Bewenden.

K r a k a u, den 25. September 1942.

Der Generalgouverneur
In Vertretung
B ü h l e r

Dziewiąte rozporządzenie

o wprowadzeniu przepisów prawno-administracyjnych w Okręgu Galizien (Galicja).

Z dnia 25 września 1942 r.

Na podstawie § 5 ust. 1 Dekretu Führer'a z dnia 12 października 1939 r. (Dz. U. Rzeszy Niem. I str. 2077) rozporządzam:

Jedyny paragraf.

(1) W Okręgu Galizien (Galicja) wchodzi znowu w życie ogólne prawo komunalne, które obowiązywało tam w dniu 31 sierpnia 1939 r.

(2) Zmiany i uzupełnienia uskutecznione na podstawie wprowadzonego już prawa niemieckiego pozostają w mocy.

K r a k a u, dnia 25 września 1942 r.

Generalny Gubernator
W zastępstwie
B ü h l e r

Erlas

über die Errichtung des Schewtschenko-Instituts in Lemberg.

Vom 24. September 1942.

§ 1

Zur Förderung und Ausgestaltung der Forschungsarbeit auf dem Gebiete der Ukrainekunde wird das Schewtschenko-Institut gegründet. Dieses ist auch berufen, die von der früheren Schewtschenko-Gesellschaft betreuten Aufgaben fortzuführen, soweit sie zu seinem Arbeitsbereich gehören.

§ 2

Das Institut ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt und untersteht unmittelbar der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht). Es hat seinen Sitz in Lemberg.

§ 3

(1) Aufgabe des Instituts ist die Erforschung des ukrainischen Lebens und Raumes in der Gegenwart und Vergangenheit, die Förderung der ukrainischen Wissenschaft auf allen in Betracht kommenden Gebieten, die Erforschung der Beziehungen zwischen dem deutschen und dem ukrainischen Volke sowie die Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse.

(2) Das Institut wird mit Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

(3) Im Institute werden die deutsche und die ukrainische Sprache gleichberechtigt nebeneinander gebraucht.

§ 4

Das Institut wird von einem Direktor geleitet. Dieser sorgt für die laufende Geschäftsführung und vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich. Ihm steht als beratendes Organ in

K r a k a u, den 24. September 1942.

Der Generalgouverneur
F r a n k

vorwiegend wissenschaftlichen Fragen das wissenschaftliche Kollegium zur Seite.

§ 5

(1) Das Institut wird in Sektionen geteilt, die ihrerseits die erforderliche Zahl von wissenschaftlichen Referaten für die einzelnen Fachgebiete umfassen.

(2) Dem Institute gehören die Professoren und wissenschaftlichen Referenten an; außerdem können Ehrenprofessoren oder korrespondierende Mitarbeiter ernannt werden.

§ 6

(1) Der Haushalt des Instituts wird aus den Mitteln des Generalgouvernements bestritten.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Leiters der Hauptabteilung Finanzen in der Regierung des Generalgouvernements. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden; den gleichen Zeitraum umfaßt auch das Geschäftsjahr des Instituts.

(3) Maßnahmen, durch welche finanzielle Belange des Generalgouvernements berührt werden (Errichtung von Anstalten u. dgl.), bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Leiters der Hauptabteilung Finanzen in der Regierung des Generalgouvernements.

§ 7

Im übrigen bestimmen sich die Rechtsverhältnisse und die innere Organisation des Instituts nach der von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht) erlassenen Satzung (Anlage).

Anlage**Satzung****des Schewtschenko-Instituts in Lemberg.****§ 1**

Das durch den Erlaß des Generalgouverneurs vom 24. September 1942 (V.B.I.G.G. S. 558) zur Förderung und Ausgestaltung der Forschungsarbeit auf dem Gebiete der Ukrainekunde sowie zur Fortführung der einschlägigen Aufgaben der früheren Schewtschenko-Gesellschaft gegründete Schewtschenko-Institut mit dem Sitz in Lemberg ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt und untersteht unmittelbar der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht).

§ 2

Dem Leiter der Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht in der Regierung des Generalgouvernements stehen insbesondere folgende Rechte zu:

1. Ernennung des Direktors (§ 3), des Vizedirektors (§ 4), der Sektionsleiter (§ 8), der Professoren und wissenschaftlichen Referenten (§ 9) sowie der Ehrenprofessoren und korrespondierenden Mitarbeiter (§ 9);
2. Genehmigung der Bestellung des Sekretärs (§ 3) und der wissenschaftlichen Hilfskräfte (§ 9);
3. Genehmigung des Tätigkeitsberichts (§ 6) sowie der Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Kollegiums (§ 6);
4. Änderung der Satzung.

§ 3

(1) Das Institut wird von einem Direktor geleitet. Dieser sorgt für die laufende Geschäftsführung und vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich. Ihm steht als beratendes Organ in vorwiegend wissenschaftlichen Fragen das wissenschaftliche Kollegium zur Seite.

(2) Der Direktor wird aus dem Kreise der Professoren ernannt. Seine Amtszeit fällt in der Regel mit dem Geschäfts(Rechnungs)jahr zusammen, das vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des folgenden dauert.

(3) Zu seiner Unterstützung ernennt der Direktor einen Sekretär als Leiter des Büros (Genehmigung lt. § 2).

§ 4

Im Falle seiner Verhinderung wird der Direktor in seinem gesamten Aufgabenbereich von einem Vizedirektor vertreten. Der Vizedirektor wird aus dem Kreise der Professoren und wissenschaftlichen Referenten des Instituts auf Vorschlag des Direktors für die Dauer der Funktion des letzteren ernannt.

§ 5

(1) Das wissenschaftliche Kollegium besteht aus den Professoren und den wissenschaftlichen Referenten; Vorsitzender desselben ist der Direktor.

(2) Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Kollegiums gehören insbesondere:

1. die Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung des Direktors (§§ 2, 3), der Sektionsleiter (§§ 2, 8), der Professoren und wissenschaftlichen Referenten (§§ 2, 9) sowie von Ehrenprofessoren und korrespondierenden Mitarbeitern (§§ 2, 9);

2. die Genehmigung des Tätigkeitsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr;
3. die Erstattung von Vorschlägen auf Verleihung von Stipendien;
4. die Behandlung der Angelegenheiten, die dem Kollegium zur Bearbeitung zugewiesen werden.

§ 6

(1) Die Sitzungen des wissenschaftlichen Kollegiums werden vom Vorsitzenden einberufen. Zu Ende eines jeden Geschäftsjahres hält es seine ordentliche Jahressitzung ab, in der auch der Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten ist. Dieser ist nach Genehmigung lt. § 2 in dem wissenschaftlichen Organ des Instituts zu veröffentlichen.

(2) Außerdem versammelt sich das wissenschaftliche Kollegium einmal in jedem Monat zu einer ordentlichen Sitzung. Außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.

(3) Das wissenschaftliche Kollegium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; im übrigen gibt es sich seine Geschäftsordnung selbst, die jedoch zur Genehmigung vorzulegen ist (§ 2).

§ 7

(1) Das Institut besteht aus zwei Sektionen. Der ersten Sektion obliegt die Erforschung des gesamten ukrainischen Lebens und Raumes in der Gegenwart und Vergangenheit auf allen in Frage kommenden Gebieten der Wissenschaft und die Förderung der ukrainischen Wissenschaft auf Grund der Ergebnisse dieser Forschungen.

(2) Der zweiten Sektion obliegt die Erforschung der Beziehungen zwischen dem deutschen Volk und Reich einerseits und dem ukrainischen Volk andererseits von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

§ 8

(1) Jede Sektion des Instituts wird von einem Professor geleitet, der für die Dauer eines Geschäftsjahres ernannt wird. Seine Wiederernennung ist zulässig. Der Sektionsleiter bestimmt selbst seinen Stellvertreter.

(2) Aufgabe des Sektionsleiters ist in erster Linie die einheitliche Ausrichtung der wissenschaftlichen Arbeiten seiner Sektion und die Herstellung der nötigen Querverbindungen im Rahmen des Gesamtzieles des Instituts.

§ 9

(1) Dem Institut gehören Professoren und wissenschaftliche Referenten an. Daneben können Gelehrte, die sich um das Institut verdient gemacht haben, zu Ehrenprofessoren oder korrespondierenden Mitarbeitern bestellt werden.

(2) Etwa notwendige wissenschaftliche Hilfskräfte werden vom Direktor auf Vorschlag des zuständigen Sektionsleiters mit der nach § 2 erforderlichen Zustimmung auf Zeit bestellt.

§ 10

(1) Die Professoren und wissenschaftlichen Referenten des Instituts sind zur wissenschaftlichen

Forschung in ihren Fachgebieten verpflichtet. Sie haben die Ergebnisse ihrer Arbeiten in den vom Institute herausgegebenen wissenschaftlichen Publikationen zu veröffentlichen, an den Sitzungen des wissenschaftlichen Kollegiums teilzunehmen und ihre Arbeit im Interesse des Gesamtzieles des Instituts einzusetzen.

(2) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte sind verpflichtet, die ihnen von ihren Professoren aufgetragenen Arbeiten durchzuführen.

§ 11

Dienstherr des im Institute ständig beschäftigten Personals ist die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht).

§ 12

(1) Zur Erreichung der dem Institute gestellten Ziele dienen folgende Maßnahmen:

1. Forschungsarbeiten der Institutsmitarbeiter innerhalb ihrer Fachgebiete;
2. wissenschaftliche Sitzungen mit Referaten der Mitarbeiter;
3. wissenschaftliche Expeditionen, terrainmäßige Forschungen u. a.;
4. wissenschaftliche Vorträge in deutscher und ukrainischer Sprache unter besonderer Berücksichtigung der Forschungsergebnisse der Institutsmitglieder;

K r a k a u, den 25. September 1942.

**Der Leiter
der Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht
in der Regierung des Generalgouvernements**

W a t z k e

5. Ausbildung junger wissenschaftlicher Arbeiter mit Berücksichtigung der dem Institute gestellten Ziele;
6. systematische populär-wissenschaftliche Kurse aus dem Gebiet der Ukrainekunde, insbesondere auch für deutsche Volkszugehörige;
7. Herausgabe eines wissenschaftlichen Organs und Veröffentlichung der Original- und übersetzten Arbeiten der Mitarbeiter des Instituts;
8. Errichtung und Erhaltung von Anstalten und Einrichtungen, die dem Institute zur Verwirklichung seiner Ziele dienen können.

(2) Im Institute werden die deutsche und die ukrainische Sprache gleichberechtigt nebeneinander gebraucht.

§ 13

(1) Der Haushalt des Instituts wird aus den Mitteln des Generalgouvernements bestritten.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Leiters der Hauptabteilung Finanzen in der Regierung des Generalgouvernements. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden; den gleichen Zeitraum umfaßt auch das Geschäftsjahr des Instituts.

(3) Maßnahmen, durch welche finanzielle Belange des Generalgouvernements berührt werden (Errichtung von Anstalten u. dgl.), bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Leiters der Hauptabteilung Finanzen in der Regierung des Generalgouvernements.

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G.m.b.H. Krakau, Poststrasse 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Vierteljährlich 12.— Zloty (6.— RM.) einschliesslich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.) Bezahler im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr 400 Bezahler im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschliessfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstrasse 16. Für die Auslegung der Verordnungen ist der deutsche Text massgebend. Zitierweise: VBI GG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).

Wydawany przez Urząd dla Ustawodawstwa w Rzeczy Generalnego Gubernatorstwa, Krakau 20, Gmach Rządowy. Druk: Zeitungsverlag Krakau-Warschau. Spółka z ogr. odp. Krakau, Poststrasse 1. Sposób ukazywania się: wedle potrzeby. Prenumerata: kwartalnie 12.— złotych (6.— RM.) łącznie z kosztami przesyłki. Egzemplarze pojedyncze oblicza się według objętości, a mianowicie cena za każdą kartkę wynosi —,20 złotych (—,10 RM.) Abonenci w Generalnym Gubernatorstwie wpłacać mogą prenumeratę na pocztowe konto czekowe Warschau Nr 400, abonenci w Rzeszy Niemieckiej na pocztowe konto czekowe Berlin Nr 41800. Wydawanie: dla Generalnego Gubernatorstwa i dla Rzeszy Niemieckiej przez Placówkę Wydawniczą dla Dziennika Rozporządzeń, Krakau I, skrytka pocztowa 110. Lokale urzędowe Placówki Wydawniczej: Krakau, Uniwersitätsstrasse 16. Dla interpretacji rozporządzeń miarodajny jest tekst niemiecki. Skróty: Dz. Rozp. GG. (dawniej: Dz. rozp. GGP. I/II).